

## Was kleine und mittelständische Unternehmen jetzt unbedingt wissen müssen

### Überbrückungshilfe für kleine und mittelständische Unternehmen, die ihren Geschäftsbetrieb im Zuge der Corona-Krise ganz oder zu wesentlichen Teilen einstellen müssen

Die Bundesregierung hat direkt nach dem Beginn des Lockdown die Unternehmen mit Maßnahmen wie der Soforthilfe und KfW-Sonderprogrammen unterstützt. Nun gibt es mit der „Überbrückungshilfe für kleine und mittelständische Unternehmen, die ihren Geschäftsbetrieb im Zuge der Corona-Krise ganz oder zu wesentlichen Teilen einstellen müssen“ eine weitere Bundesförderung, die die Existenz von gefährdeten Unternehmen, Soloselbständigen, Angehörigen der freien Berufe und Organisationen aller Branchen im Zeitraum Juni bis August 2020 sichern soll. Eine Verlängerung der Hilfen bis Dezember 2020 ist derzeit auf Beschluss der Koalitionsspitzen in Vorbereitung.

Die Beantragung kann ausschließlich online über Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer oder Rechtsanwälte erfolgen. Für die Fördermonate Juni bis August 2020 (Phase 1) muss der Antrag bis zum 30.09.2020 erfolgen. Für die Fördermonate September bis Dezember 2020 kann der Antrag voraussichtlich ab Oktober 2020 gestellt werden.

Die Überbrückungshilfe ist im Wege der Billigkeit als freiwilliger Zuschuss zu den betrieblichen Fixkosten vorgesehen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung der Leistung.

Das Volumen des Programms ist bislang auf 25 Mrd. € festgelegt. Es kann zu einem zügigen Abschmelzen der bereitgestellten Mittel kommen, so dass die Antragsvoraussetzungen zeitnah geprüft und der Antrag gestellt werden sollte.

#### 1) Wer ist antragsberechtigt?

Antragsberechtigt sind:

- Kleinere und mittlere Unternehmen (mind. 1 Beschäftigter am Stichtag 29.02.2020)
- Soloselbständige im Haupterwerb
- Freiberufler im Haupterwerb
- Gemeinnützige wirtschaftlich tätige Unternehmen und Organisationen
- Profisportvereine der unteren Ligen
- Landwirtschaftliche Betriebe (nur Urproduktion)
- Vermieter im Haupterwerb

Nicht antragsberechtigt sind:

- Unternehmen, die sich für den Wirtschaftsstabilisierungsfonds qualifizieren
- Unternehmen, die sich zum 31.12.2019 gemäß EU-Definition in wirtschaftlichen Schwierigkeiten befanden
- Unternehmen, die ab dem 01.11.2019 gegründet worden sind
- Selbständige im Nebenerwerb

Öffentliche Unternehmen sind von der Förderung ausgeschlossen, mit Ausnahme von Bildungseinrichtungen der Selbstverwaltung der Wirtschaft in der Rechtsform von Körperschaften des öffentlichen Rechts.

## 2) Erhebliche Umsatzausfälle durch Corona-bedingte Schließungen oder Auflagen

Voraussetzung für eine Förderung ist, dass der Antragsberechtigte seine Geschäftstätigkeit in Folge der Corona-Krise anhaltend vollständig oder zu wesentlichen Teilen einstellen musste. Dies wird angenommen, wenn der Umsatz in den Monaten April und Mai 2020 zusammengekommen um mindestens 60 % gegenüber April und Mai 2019 eingebrochen ist.

Bei Unternehmen, die nach April 2019 gegründet worden sind, sind statt der Monate April und Mai 2019 die Monate November und Dezember 2019 zum Vergleich heranzuziehen.

Bei gemeinnützigen Organisationen ist statt auf die Umsätze auf die Einnahmen (einschließlich Spenden und Mitgliedsbeiträge) abzustellen.

Unternehmen gegründet bis März 2019	Umsatz April + Mai 2020	< 60%	Umsatz April + Mai 2019
Unternehmen gegründet zwischen 01.04.2019 und 31.10.2019	Umsatz April + Mai 2020	< 60%	Umsatz November + Dezember 2019
Gemeinnützige Unternehmen	Einnahmen April + Mai 2020	< 60%	Einnahmen April + Mai 2019
Gemeinnützige Unternehmen gegründet zwischen 01.04.2019 und 31.10.2019	Einnahmen April + Mai 2020	< 60%	Einnahmen November + Dezember 2019

Der Begriff Umsatz richtet sich dabei nach den Umsätzen im Sinne des Umsatzsteuergesetzes.

Unternehmen, die aufgrund der starken saisonalen Schwankung ihres Geschäfts, im April und Mai 2019 weniger als 5 Prozent des Jahresumsatzes 2019 erzielt haben, können von der Bedingung des sechzigprozentigen Umsatzrückgangs freigestellt werden.

## 3) Förderfähige Kosten

Förderfähig sind die fortlaufenden, im Förderzeitraum anfallenden vertraglich begründeten oder behördlich festgesetzten und nicht einseitig veränderbaren Kosten gemäß der folgenden Liste:

- Nr. 1: Mieten und Pachten für Gebäude, Grundstücke und Räumlichkeiten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit des Unternehmens stehen. Kosten für Privaträume sind nicht förderfähig.
- Nr. 2 Weitere Mietkosten (Fahrzeuge und Maschinen, die betrieblich genutzt werden, entsprechend ihres nach steuerlichen Vorschriften ermittelten Nutzungsanteils)
- Nr. 3: Zinsaufwendungen für Kredite und Darlehen
- Nr. 4: Finanzierungskostenanteil von Leasingraten
- Nr. 5: Ausgaben für notwendige Instandhaltung, Wartung oder Einlagerung von Anlagevermögen und gemieteten Vermögensgegenständen, einschließlich der EDV
- Nr. 6: Ausgaben für Elektrizität, Wasser, Heizung, Reinigung und Hygienemaßnahmen
- Nr. 7: Grundsteuern
- Nr. 8: Betriebliche Lizenzgebühren

- Nr. 9: Versicherungen, Abonnements und andere feste Ausgaben
- Nr. 10: Kosten für Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer, die im Rahmen der Beantragung der Corona-Überbrückungshilfe anfallen
- Nr. 11: Kosten für Auszubildende
- Nr. 12: Personalaufwendungen im Förderzeitraum, die nicht von Kurzarbeitergeld erfasst sind, werden pauschal mit 10 % der Fixkosten der Nr. 1 bis 10 gefördert. Lebenshaltungskosten oder ein Unternehmerlohn sind nicht förderfähig.
- Nr. 13: Um der besonderen Betroffenheit der Reisebüros angemessen Rechnung zu tragen, sind auch Provisionen, die Inhaber von Reisebüros den Reiseveranstaltern aufgrund Corona bedingter Stornierungen zurückgezahlt haben, den Fixkosten nach Nr. 1 bis 12 gleichgestellt.

„Andere feste Ausgaben“ im Sinne der Nr. 9 sind z.B.

- Kosten für Telekommunikation (Telefon, Internet, Server, Rundfunkbeitrag usw.)
- Gebühren für Müllentsorgung, Straßenreinigung usw.
- Kfz-Steuer für gewerblich genutzte PKW
- Monatliche Kosten für externe Dienstleister (Finanz- und Lohnbuchhaltung, laufende Beratung, Reinigung, IT-Dienstleister, Hausmeisterdienste)
- IHK-Beitrag, weitere Mitgliedsbeiträge
- Kontoführungsgebühren

Die Fixkosten der Ziffern 1 bis 9 müssen vor dem 01.03.2020 begründet worden sein.

#### 4) Förderzeitraum Juni bis August 2020

Die Förderung wird in der Phase 1 für die Monate Juni, Juli und August 2020 gewährt. In der Phase 2 wird die Förderung für die Monate September, Oktober, November und Dezember 2020 gewährt. Sie wird für jeden einzelnen Monat gesondert berechnet.

#### 5) Förderquote

Die Höhe der Überbrückungshilfe hängt ab von der (geschätzten) Höhe des Umsatzeinbruchs im Förderungszeitraum (also im jeweiligen Fördermonat Juni, Juli, und August in Phase 1 bzw. September, Oktober, November, Dezember in Phase 2) gegenüber dem jeweiligen Vorjahresmonat.

Für jeden Monat ist zunächst zu schätzen, wie hoch der Umsatzrückgang ausfallen wird. Die Höhe des Umsatzrückgangs im jeweiligen Monat bestimmt, in welcher Höhe die Fixkosten erstattet werden.

Wurde ein Unternehmen zwischen dem 01.06.2019 und dem 31.10.2019 gegründet, sind zum Nachweis des Umsatzrückgangs in den Monaten Juni bis August 2020 als Vergleichsmonate Dezember 2019 bis Februar 2020 heranzuziehen.

<b>Umsatzeinbruch im Fördermonat (Juni, Juli, August 2020)</b>	<b>Erstattung der Fixkosten für den Fördermonat (Juni, Juli, August)</b>
Mehr als 70 %	80 %
Zwischen 50 % und 70 %	50 %
Zwischen 40 % und 50 %	40 %

Liegt der Umsatz in einzelnen Fördermonaten bei mehr als 60 % des Umsatzes des Vorjahresmonats, entfällt die Überbrückungshilfe anteilig für den jeweiligen Fördermonat.

## 6) Grenzen der Förderung

Die Überbrückungshilfe wird mittels Förderquote und förderfähiger Fixkosten für jeden einzelnen Fördermonat berechnet. Dabei sind die Grenzen der Regelförderung zu beachten. Diese Grenzen beziehen sich auf den gesamten Förderzeitraum Juni bis August 2020. Eine Verlängerung der Hilfen bis Dezember 2020 ist derzeit auf Beschluss der Koalitionsspitzen in Vorbereitung.

Regelförderung	
Anzahl der Beschäftigten	Erstattungsbetrag für 3 Monate
Bis zu 5 Beschäftigte	9.000,00 €
Bis zu 10 Beschäftigte	15.000,00 €
Mehr als 10 Beschäftigte	150.000,00 €

Diese Regelförderung kann nur in begründeten Ausnahmefällen überschritten werden. Ein begründeter Ausnahmefall liegt vor, wenn die auf Grundlage der Fixkosten errechnete Überbrückungshilfe mindestens doppelt so hoch wäre wie der maximale Erstattungsbetrag. In diesem Fall werden über die Regelförderung hinaus noch nicht berücksichtigte Fixkosten teilweise erstattet.

Förderung bei begründeter Ausnahme	
Umsatzausfall im Fördermonat	Förderung noch nicht berücksichtigter Fixkosten
40 % bis 70 %	40 %
Über 70 %	60 %

## 7) Verbundene Unternehmen

Für rechtlich selbständige verbundene Unternehmen oder Unternehmen, die im Eigentum oder unmittelbar oder mittelbar unter dem beherrschenden Einfluss derselben Person oder desselben Unternehmens stehen, einschließlich Betriebsaufspaltungen, gilt eine Ausnahmen zur Förderhöchstgrenze. Diese können Überbrückungshilfe insgesamt, d.h. für alle Unternehmen zusammen, nur bis zu einer Höhe von 150.000,00 € für drei Monate beantragen. Gemeinnützig geführte Übernachtungsstätten, Träger des internationalen Jugendaustauschs oder Einrichtungen der Behindertenhilfe sind von diesem Konsolidierungsgebot ausgenommen.

## 8) Nachträglich Nachweise liefern

### a) Umsatzeinbruch April und Mai 2020

Sobald die endgültigen Zahlen zum Umsatzeinbruch in den Monaten April und Mai 2020 vorliegen, sind diese an die Fördermittelpportale bzw. an die Bewilligungsstellen der Länder zu übermitteln.

**Achtung!** Ergibt sich aus den endgültigen Zahlen, dass entgegen der Prognose der Umsatzeinbruch von 60 % in den Monaten April und Mai 2020 nicht erreicht worden ist, ist die Überbrückungshilfe vollständig zurückzuzahlen.

## b) Umsatzzahlen und Fixkosten Juni bis August 2020

Sobald die endgültigen Umsatzzahlen und die Fixkosten der einzelnen Fördermonate (Juni, Juli, August in Phase 1 bzw. September, Oktober, November, Dezember in Phase 2) vorliegen, ist eine Abrechnung zu erstellen und diese an die Fördermittelportale bzw. an die Bewilligungsstellen der Länder zu übermitteln. Ergeben sich daraus Abweichungen zu den prognostizierten Zahlen, sind zu viel erhaltene Zuschüsse zurückzuzahlen bzw. werden zu wenig erhaltene Zuschüsse nachträglich aufgestockt.

## 9) Antragstellung, Frist und Auszahlung

Die Antragstellung kann ausschließlich online über Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer oder Rechtsanwälte erfolgen. Der Antrag kann nur einmalig gestellt werden.

Fristende der Antragstellung für Phase 1 ist der 30.09.2020. Die Auszahlungsfrist endet am 30.11.2020.

Die Antragstellung für Phase 2 kann voraussichtlich ab Oktober 2020 erfolgen.

Für die Antragstellung benötigt der Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer oder Rechtsanwalt von Ihnen:

- Umsatzsteuervoranmeldungen des Jahres 2019 und, soweit vorhanden, der Monate April und Mai 2020,
- Jahresabschluss 2019,
- Einkommens- bzw. Körperschaftsteuererklärung 2019 und
- Aufstellung der betrieblichen Fixkosten des Jahres 2019,
- Bewilligungsbescheid, falls dem Antragsteller Soforthilfe gewährt wurde.

Liegt der Jahresabschluss aus dem Jahr 2019 oder andere erforderliche Kennzahlen aus dem Jahr 2019 noch nicht vor, kann auf den Jahresabschluss 2018 oder andere erforderliche Kennzahlen aus 2018 abgestellt werden. Falls das Unternehmen von der Umsatzsteuervoranmeldung befreit ist, erfolgt die Plausibilitätsprüfung anhand der Umsatzsteuerjahreserklärung. Bei gemeinnützigen Organisationen und Vereinen hat die Plausibilitätsprüfung anhand der laufenden Buchführung zu erfolgen. Der konkrete Umfang der vorzulegenden Unterlagen/Angaben hängt von den individuellen Umständen des Antragstellers ab.

## 10) Steuerliche Behandlung

Der Zuschuss wird bei den Steuervorauszahlungen für 2020 nicht berücksichtigt.

Der Zuschuss ist in der Einkommensteuer- bzw. Körperschaftsteuererklärung als steuerbare Betriebseinnahme zu erfassen.

Als sogenannter echter Zuschuss ist die Überbrückungshilfe nicht umsatzsteuerbar. Es fällt also keine Umsatzsteuer an.

Haben Sie Fragen und möchten Sie mit jemandem über dieses Thema sprechen? Wir sind gerne für Sie da. Bitte senden Sie uns Ihre Anfrage oder rufen Sie uns an:

Für unseren Standort Frankfurt/Main rufen Sie bitte +49 69 971 231-0 oder für unseren Standort Dresden +49 351 254 77-0 an. Sie können uns Ihr Anliegen [hier](#) per E-Mail mitteilen.